



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung

Ingress Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Birrwil diese Gemeindeordnung

I. Organisation

§ 1

Organisationsformen Die Gemeinde Birrwil untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

II. Behörden und Kommissionen

§ 2

Mitgliederzahl Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Finanzkommission	3 Mitglieder
Wahlbüro	2 Mitglieder
Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied

III. Durchführung der Wahlen

§ 3

Urnenwahl Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 4

Die Abgeordneten in den Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 5

Die Erneuerungswahl des Gemeinderates sowie die Ersatzwahl von einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten erfolgen zusammen mit der Wahl von Gemeindeammann/Vizeammann.

IV. Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgan Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

§ 7

Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.

V. Zuständigkeiten

§ 8

Gemeinderat Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz.

- b) Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr.
- c) Abschluss von Verträgen über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr.
- d) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt oder saniert worden sind.
- e) Begründungen und Aufhebungen von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen.

§ 9

Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 an den Gemeinderat übertragen.

§ 10

Gemeindeversammlung

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesgrubenausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h. des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung und Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Messtationen, Pumpstationen usw.), die der Gemeinderat abschliessen kann.

§ 11

Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VI. Referendumsrecht

§ 12

Unterschriftenzahl

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab Veröffentlichung verlangt wird.

VII. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juni 2022 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT BIRRWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Max Härri

Janine Rupp

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am genehmigt.